



Handwerkskammer
L ü b e c k

Satzung
der
Handwerkskammer Lübeck

INHALT	§§	Seite
Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1	3
Aufgaben	§ 2	3-4
Organe	§ 3	4-5
Vollversammlung	§§ 4-15	5-10
Vorstand	§§ 16-19	10-12
Ausschüsse	§§ 20-22	12
Ständige Ausschüsse	§ 23	13
Berufsbildungsausschuss	§§ 24-27	13-15
Gesellenprüfungsausschüsse	§§ 28-33	15-16
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 34	16
Geschäftsführung	§§ 35-36	17-18
Beauftragte	§§ 37	18
Ausbildungsberater	§ 38	18
Ordnungsgeld	§ 39	18
Haushalt, Rechnungslegung	§§ 40-42	18-19
Aufsicht	§ 43	19
Bekanntmachungen	§ 44	19

Satzung
der
Handwerkskammer Lübeck

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1974
(Amtsblatt Schleswig-Holstein, AAz 1974, S. 30 ff),
zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung
der Handwerkskammer Lübeck am 15.05.2018.

Genehmigt: am 13.06.2018 durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Ausgefertigt: Lübeck, den 19.06.2018

Veröffentlicht am 20.06.2018

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

1. Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Lübeck.

Ihr Sitz ist in Lübeck.

Ihr Bezirk umfasst die Hansestadt Lübeck, die Stadt Kiel, die Stadt Neumünster und die Kreise Hztg. Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

2. Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.
3. Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig gem. § 3 Landesbeamtengesetz.

Aufgaben

§ 2

1. Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
 - 1.1 die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 - 1.2 die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
 - 1.3 die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
 - 1.4 die Berufsausbildung zu regeln und zu fördern, Vorschriften hierüber zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) zu führen,
 - 1.5 Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
 - 1.6 eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 - 1.7 eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen.

- 1.8 zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Beschäftigten zu fördern, Umschulungen und die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter durchzuführen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbebeförderungsstelle zu unterhalten,
 - 1.9 Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 - 1.10 die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere des Genossenschaftswesens, zu fördern,
 - 1.11 die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 - 1.12 Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 - 1.13 Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
 - 1.14 Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Beschäftigten zu treffen,
 - 1.15 die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
2. Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
 3. Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

Organe

§ 3

1. Die Organe der Handwerkskammer sind
 - a. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 - b. der Vorstand,
 - c. die Ausschüsse.

- Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

Vollversammlung

§ 4

- Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.
- Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

- Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt.

Die Zahlung einer pauschalierten Entschädigung für Zeitaufwand sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig.

Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten.

Die Entschädigung der Arbeitnehmervertreter für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngewandenen Ausgaben deckt. Wird den Arbeitnehmervertretern der Lohn fortgezahlt, so ist diese Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 5

- Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36 und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1 Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (Anlage B 2) sowie 12 Arbeitnehmervertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A.

Gewerbe gemäß Anlage A

I. Bau- und Ausbau

(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Glaser, Glasbläser, Glas- und Apparatebauer)

Selbständige: 7

Arbeitnehmer: 3

II. Metall und Elektro

(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker)

Selbständige : 8

Arbeitnehmer: 5

III. Nahrung und Gesundheit

(Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)

Selbständige: 4

Arbeitnehmer: 2

B.

Gewerbe gemäß Anlage B1

Selbständige: 3

Arbeitnehmer: *)

Gewerbe gemäß Anlage B2

Selbständige: 2

Arbeitnehmer: *)

*) Die Gewerbe gemäß Anlage B1 und B2 erhalten zusammen 2 Arbeitnehmervertreter.

3. Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.
4. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5. Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
5. Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

6. Für das zulassungsfreie Handwerk und für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Vollhandwerk.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören sollen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

1. Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon muss einer Arbeitnehmervertreter sein, der auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt wird.
2. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
3. Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
5. Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

1. Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:
 - 1.1 Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - 1.2 die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 - 1.3 die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
 - 1.4 die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 - 1.5 die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,

- 1.6 die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Krediten,
 - 1.7 die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 - 1.8 der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 - 1.9 der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 - 1.10 der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung sowie weiterer Prüfungsordnungen,
 - 1.11 der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 - 1.12 die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
 - 1.13 die Änderung der Satzung,
 - 1.14 Erlass einer Beitragsordnung,
 - 1.15 Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.
2. Die nach Absatz 1 Nr. 1.3 bis 1.6, 1.9 bis 1.11, 1.13 bis 1.15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 1.4, 1.9 bis 1.11, 1.13 und 1.14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

1. Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden, die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

1. Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Der Einladung sollen die verfügbaren Beratungsunterlagen beigelegt werden.
Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungs-

gemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer anzeigen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
4. Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

1. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. Die Bestimmungen des § 25 (Beteiligung des BBA) sind zu beachten.
4. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden. Stellvertreter erhalten die Niederschrift, soweit sie an der Vollversammlung teilgenommen haben, im Übrigen auf Antrag.

§ 14

1. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
2. Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
3. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

1. Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht; dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes.
2. Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten finden die Bestimmungen des § 17 Anwendung.

Vorstand**§ 16**

1. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden sowie einem Arbeitnehmersvertreter.
3. Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsobmeister sein.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
5. Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder wenn der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zur Ausübung ihres Amtes nicht fähig sind. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 17

1. Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

2. Die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden mitgezählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
4. Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 18

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

2. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
3. Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 40.000 Euro, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

4. Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 19

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder müssen sie einberufen werden.
2. Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Arbeitnehmervertreter, anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
5. In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Ausschüsse

§ 20

1. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über das Ergebnis der Beratungen beschließt, soweit erforderlich, das zuständige Organ der Handwerkskammer.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
4. Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse gilt § 4 Abs. 2 und 3. Die Entschädigung der Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Zwischen- und Abschluss- und Gesellenprüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck (§ 34 Abs. 7 HwO).

§ 21

1. Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und unter Wahrung der in § 5 Abs. 1 bestimmten Verhältniszahl, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt
2. Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

1. Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26 und 30 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 26 die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

Ständige Ausschüsse

§ 23

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

- a. der Berufsbildungsausschuss,
- b. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
- c. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Berufsbildungsausschuss

§ 24

1. Dem Berufsbildungsausschuss gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an Berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.
2. Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.
3. Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
4. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
6. Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die sich jährlich in ihrer Funktion abwechseln. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 25

1. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
2. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 - a. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkür-

- zung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblichen Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
- b. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 - c. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
3. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
- a. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HWO
 - d. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 - e. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HWO oder der aufgrund der HWO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 - f. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 - g. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HWO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 - h. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 - i. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.
4. Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42, 42a und 42 e – 42g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
5. Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 26

1. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
2. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 HwO und § 44a HwO sowie § 24 Abs. 2 bis 6 und § 26 dieser Satzung entsprechend.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 28

Die Handwerkskammer errichtet für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung kammerübergreifender Prüfungsausschüsse gem. §33 Abs.1 Satz 2 HwO.

§ 29

1. Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
2. Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören.

3. Die Arbeitgeber oder Betriebsleiter müssen in dem zulassungspflichtigen, die Beauftragten der Arbeitgeber in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein.
In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.
Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss eingerichtet oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.
4. Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für eine vom Berufsbildungsausschuss festgelegte Zeit, längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter in der Vollver-

sammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

5. Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.
6. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 30

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 31

1. Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.
2. Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

§ 33

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 34

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Geschäftsführung

§ 35

1. Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
2. Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Die Einstellung der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die Mitarbeiter gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
5. Abweichend von § 35 Abs. 4 Satz 2 können die Inhalte der Dienstverhältnisse von Beschäftigten, die nach dem 01.01.2002 mit befristeten Arbeitsverhältnissen eingestellt wurden und künftig eingestellt werden, in einer Dienstvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Personalrat vereinbart werden. Dies gilt bei Fortfall des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch für unbefristete Verträge innerhalb von verlängerten Probezeiten. Diese Dienstvereinbarungen unterliegen der Nachwirkung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.
6. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammermitarbeiter. § 35 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
7. Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Mitarbeitern der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
8. Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

§ 36

1. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Er beschließt über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten. Der Vorstand ist auch "oberstes Organ" im Sinne des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein).
2. Die für das Beamtenverhältnis maßgebenden Urkunden unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein Vizepräsident, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

3. Der beamtete Hauptgeschäftsführer ist im Sinne des Landesbeamtenrechts Dienstvorgesetzter der übrigen Kammerbeamten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers und, sofern dieser nicht Beamter oder verhindert ist, auch der übrigen Kammerbeamten.

Beauftragte

§ 37

1. Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
2. Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

Ausbildungsberater

§ 38

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen.

Ordnungsgeld

§ 39

1. Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
2. Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
3. Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
4. Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 40

1. Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln

3. Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
4. Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 41

1. Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
2. Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 42

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushaltsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 43

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachung

§ 44

1. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Lübeck „NordHandwerk“ zu veröffentlichen.

Einer Veröffentlichung im „NordHandwerk“ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage unter www.hwk-luebeck.de unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“. Dabei ist sicherzustellen, dass im „NordHandwerk“ die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer Lübeck veröffentlicht werden.

2. Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.